Vielleicht wäre der erste Schritt der, daß sich alle Interessenten für ein Elektrogitter bei der Arbeitsgemeinschaft Fischerei. Wien, 1. Bezirk, Minoritenplatz 3, oder bei ihrer Landesfischereiorganisation unverbindlich anmelden, damit man überhaupt einmal einen Überblick bekommt, ob für die Sache Interesse vorliegt und mit wievielen Bestellungen man beiläufig rechnen könnte. Es wäre auch Aufgabe der Landesfischereiorganisationen, ihre Fischer auf dieses Gerät aufmerksam zu machen. Die eventuell einzuführenden Probegeräte könnten am besten durch die Fischereibiologische Bundesanstalt in Weißenbach am Attersee ausprobiert und lateressenten vorgeführt werden.

A. G.

Dr. Franz Kindler, Uttendorf, Oberösterreich

## Nochmals über die Notwendigkeit grundbücherlicher Eintragung von Fischereirechten

Die Rechte auf Grund und Boden gehören zu den allerwichtigsten Privatrechten. Um diese möglichst zu sichern, sahen sich schon die alten Römer, unsere juristischen Lehrmeister, genötigt, titulus und modus, einen gesetzlichen Rechtsgrund und die genaue Einhaltung der gesetzlichen Form, zwingend vorzuschreiben, damit die Rechtsgeschäfte über Grund und Boden gegen jedermann wirksam werden. Dadurch wollten sie zweierlei erreichen: daß an der Ernstlichkeit des Geschäftswillens keine Zweifel entstehen können und daß der Nachweis über das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes für alle Zukunft gesichert ist, soweit es für Meuschen möglich ist.

Unser Österreich hat das große Verdienst, für die so wichtigen Rechte auf Grund und Boden in den Grundbüchern die denkbar beste Sicherung geschaffen zu haben. Die zur Eintragung dieser Rechte in das Grundbuch nötigen Urkunden müssen einen rechtmäßigen Titel aufweisen und auch sonst einwandfrei sein; erst durch die Eintragung ins Grundbuch wird das betreffende Recht rechtsgültig erworben und vom Staate gegen jedermann geschützt. Von Österreich aus hat das Grundbuch die ganze zivilisierte Welt erobert. Unser Grundbuchgesetz ist das beste Gesetz, das wir haben. Es hat den allerwichtigsten Privatrechten eine Beruhigung

und Sicherheit gebracht, die in früheren Zeiten undenkbar war.

Wer nur einmal einen Eigentums- oder Ersitzungsprozeß durchzukämpfen hatte, dem wird die außerordentliche Bedeutung dieser Rechtsfürsorge deutlich zum Bewußtsein kommen und der wird gern die Kosten dafür tragen, daß seine Rechte durch die Eintragung im Grundbuche für immer verläßlich gesichert sind. Unser Bauer, der gewiß seit jeher gespart hat, kennt die außerordentliche Bedeutung des Grundbuches und ist daher bestrebt, trotz der sicherlich nicht geringen Kosten sein Grundbuch in Ordnung zu halten.

Um dies zu erreichen, wurden die Vermessungsämter und die Grundbuchsgerichte mit der Aufgabe betraut, die Herstellung der Grundbuchsordnung zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen. Jeder erfahrene Grundbuchsrichter wird mir bestätigen, daß in jenen Fällen, in welchen hauptsächlich wegen der Kleinheit des betreffenden Grundstückes und vor allem bei Grenzänderungen die Herstellung der Grundbuchsordnung besteht. Darum ist jeder Grundbuchsrichter, dem das Wohl Rechtsstreit entsteht, der ganz unverhältnismäßig höhere Kosten verursacht.

In verstärktem Maße zeigt sich dies bei den übrigen grundbücherlichen Rechten, z. B. vor allem bei Fahrtrechten, wo kein unmittelbarer Zwang zur Herstellung der Grundbuchsordnung besteht. Darum ist jeder Grundbuchsrichter 'dem das Wohl der ihm anvertrauten Staatsbürger am Herzen liegt, bestrebt, auch diese Rechte durch Eintragung ins Grundbuch sichern zu lassen.

Obwohl in meinem früheren Gerichtsbezirk, im Gegensatz zu den meisten übrigen Gerichten, die Fischereirechte in das neue Grundbuch übertragen wurden, hat es, da die Natur der Fischereirechte bis 1916 nicht vollkommen geklärt war und die Eintragungen, welche aus den alten Grundbüchern übernommen wurden,

unklar waren und den heutigen Vorschriften nicht entsprochen haben, während meiner ganzen Dienstzeit ständig sehr unliebsame und kostspielige Prozesse gegeben, bis ich mich schließlich entschlossen habe, alle Eintragungen von Amts wegen zu überprüfen, den jetzigen Vorschriften anzupassen und die nicht eingetragenen Fischereirechte einzubüchern.

Ich habe dies alles so eingehend geschildert, um die außerordentliche Bedeutung

unserer Frage für jedermann klar zu machen.

Landesoberregierungsrat Dr. WASCHNIG der Kärntner Landesregierung hat in der Fachzeitschrift "Österreichs Fischerei" (Heft 1 vom Jänner 1952) und in den juristischen Blättern des großen Privatrechtslehrers KLANG (Nr. 11 vom 24. Mai 1952) die Rechtsnatur, den Erwerb und die Sicherung von Fischereirechten nach dem Kärntner Fischereigesetz behandelt; kurz. übersichtlich, allgemein verständlich und juristisch unanfechtbar, wie es nur einem in der Ausarbeitung von Gesetzen erfahrenen Fachmanne möglich ist.

Es kann heute wohl niemand mehr bestreiten. daß die Fischereirechte entweder Grunddienstbarkeiten im Sinne des § 474 ABGB oder unregelmäßige persönliche Dienstbarkeiten nach § 479 dieses Gesetzes sind, welche frei veräußerlich und unbeschränkt vererblich sind. In dieser Abhandlung wird mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß seit der 5. Teilnovelle, also seit 15. April 1916, zur Erwerbung eines Fischereirechtes ausnahmslos notwendig sind:

a) die Errichtung einer einverleibungsfähigen Urkunde:

b) bei jenen Fischwässern, welche im Grundbuche eingetragen sind, die Verbücherung dieser Urkunde im Grundbuche;

c) bei jenen Fischwässern, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Hinterlegung dieser Urkunde zufolge Verordnung vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 327, bei Gericht.

Obwohl diese zwingende Vorschrift schon 36 Jahre alt ist, wird sie bis heute nicht beachtet, weil sich die wenigsten Schriftenverfasser darüber klar geworden sind, so daß fast alle seither erworbenen Fischereirechte, welche für die Erwerber meist eine besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, in der Luft hängen.

Die Vollziehung der Gesetze, das ist, daß sie Gemeingut aller Beteiligten und daher wirklich befolgt werden, ist Aufgabe der Verwaltung, in unserem Falle der Justizverwaltung.

lch kann aus eigener Erfahrung bestätigen, daß die Justizverwaltung vor 1914 alles getan hat, damit die so wichtigen grundbücherlichen Rechte gehörig eingetragen wurden, zum Beispiel mußten die Kellerrechte auf öffentlichem Grunde, welche gegenüber den Fischereirechten eine viel geringere Bedeutung haben, über Anordnung des Justizministeriums vor 1914 eingebüchert werden. Ich zweifle nicht, daß auch die Fischereirechte schon längst eingebüchert wären, wenn wir seit 1916 halbwegs ruhige Zeiten gehabt hätten.

Die Eintragung der Fischereirechte auf jenen Fischwässern, welche im Grundbuche eingetragen sind, ist nicht schwerer als die Verbücherung irgend eines anderen Rechtes. Es ist hiezu nur nötig, daß die Schriftenverfasser die kurze, übersichtliche Abhandlung des Landes-Oberregierungsrates Dr. WASCHNIG lesen. Wenn sie diese nicht beachten und sich

weiterhin, wie bis jetzt üblich, mit der Anmeldung im Fischereikataster begnügen, so sind sie für allen Schaden aus dieser Unterlassung persönlich haftbar.

Die große Mehrheit der Fischwässer ist aber öffentliches Gut und im Grundbuch bis jetzt nicht eingetragen. Hier hat der einzelne nach meinen Wahrnehmungen ganz außerordentliche Hindernisse zu überwinden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil zur Einbücherung wohl ein vorschriftsmäßiger Teilungsplan verlangt wird. Dieser aber verursacht in der Regel ganz außerordentliche Kosten, die sich der einzelne nicht leisten kann.

Nicht um irgendjemanden zu kränken, sondern weil es sich hier um eine allgemeine Erscheinung handelt, fühle ich mich verpflichtet, Nachstehendes vorzubringen: Wir haben in den letzten 35 Jahren so viele Enttäuschungen erlebt und so viel mitgemacht, daß uns alles gleichgültig geworden ist und daß wir gegen fremdes Leid abgestumpft worden sind. Es ist menschlich begreiflich, daß man ein Ansuchen, wenn möglich, aus einem formellen Grunde abweist, weil man sich damit Arbeit erspart. Und doch sollten gerade wir uns möglichst gegenseitig das Leben erleichtern, da es doch so schwer geworden ist. Obwohl vor 1914 die Zeiten viel leichter waren, wurde damals die alte Richtergeneration in Österreich in diesem Geiste erzogen. Die damaligen Richter und vor allem die ländlichen Gerichtsvorsteher haben ihren ganzen Ehrgeiz darein gesetzt, die formellen Schwierigkeiten zu überwinden und dem materiellen Rechte Geltung zu verschaffen, nicht dieses mit Formalismen, vor allem mit den heute so komplizierten Zuständigkeitsvorschriften umzubringen.

So habe ich bei der Einbücherung der Fischereirechte auf öffentlichen Fischwässern diese Schwierigkeiten in der Weise umgangen:

Ich habe gemeindeweise alle Fischereiberechtigten, den Bürgermeister und die Revierobmänner der Fischereireviere gleichzeitig vorgeladen und mit diesen die notwendigen Feststellungen, vor allem hinsichtlich der so wichtigen Begrenzung, also des Anfanges und des Endes der einzelnen Fischwässer vorgenommen. Das ist in der Regel der Fälle nicht so schwer, da man bei den angrenzenden Grundstücken sichere Anhaltspunkte hat. Der Amtsgeometer hat diese Grenzen in die Kataster- und Grundbuchsmappe eingezeichnet, so daß das Fischwasser auch ohne Plan genau begrenzt war. So hat man es auch vor 70 Jahren bei der Anlegung der Grundbücher gemacht. Der übrige Verlauf der Fischwässer, die besondere Gestalt der Ufer, welche sich ohnehin ständig ändern, und das genaue Flächenmaß ist bei den Fischwässern nicht von Bedeutung.

Der weitere Vorgang ist in den Vorschriften über die Anlegung der Grundbücher genau festgelegt, die weitere Durchführung macht daher, wenn man sich einmal eingearbeitet hat, keine besonderen Schwierigkeiten.

Nach meiner Ansicht wäre die Justizverwaltung berufen, dafür zu sorgen, daß ein Gesetz nicht bloß auf dem Papier bleibt, sondern sich auch im Leben durchsetzt. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Justizverwaltung dies auch in unserem Falle schon längst getan hätte, wenn wir nicht so schreckliche Zeiten gehabt hätten. So aber kann man es der Justizverwaltung und den Gerichten nicht verargen, wenn sie da nicht anbeißen wollen, zumal es sich um ein Spezialgebiet handelt.

Hier sollten nach meinem Dafürhalten, da es sich um dringliche und überaus wichtige Rechtssachen der Landeskultur handelt, die landwirtschaftlichen Körperschaften (Bezirksbauernkammern und Landes-Landwirtschaftskammern), welche auch sonst die Fischereiangelegenheiten betreuen, eingreifen.

Zuerst wären unter Benützung des Fischereikatasters gemeindeweise alle Fischereirechte aufzunehmen: vor allem wären die Grenzen der Fischereirechte, für welche in den Fischereikatastern sehr oft landläufige Bezeichnungen aufscheinen, die heute vielfach vergessen sind, festzustellen, und gemeinsam mit dem Amtsgeometer in den Kataster- und Grundbuchsmappen einzuzeichnen. Dann wären die Anträge auf Einbücherung der öffentlichen Fischwässer und auf Eintragung der Fischereirechte vorzubereiten und bei Gericht zu überreichen. Damit würde den Gerichten ihre Arbeit außerordentlich erleichtert.

Auf solche Weise läßt sich diese dringliche und wichtige Arbeit auch in der heutigen Zeit durchführen, da es sich bei den einzelnen Gerichten doch nur um eine nicht zu große Anzahl von Fällen handelt. Ich habe diese Arbeit gemeindeweise durchgeführt und, obwohl es zahlreiche Fälle waren und ich die ganze Arbeit mit dem Grundbuchsführer allein besorgte, zur Verhandlung und Feststellung der einzelnen Rechte durchschnittlich einen Tag je Gemeinde benötigt.

Die Fischereiberechtigten, welchen in der Nachkriegszeit ihre Fischwässer vollständig ausgeplündert wurden, würden diese Fürsorge sicherlich verdienen. Mit dieser Arbeit würde außerdem noch der genossenschaftlichen Bewirtschaftung der kleinen Fischwässer, welche ähnlich wie bei den Genossenschaftsjagden von den Fischereirevierausschüssen durchzuführen wäre, eine wichtige Vorarbeit geleistet.

(Vergl. den früheren Aufsatz des Autors über "Die Fischereirechte und das Grundbuch" im Heft 8/1951 [S. 171—175] dieser Ztschr. Red.).

Priv. Doz. Dr. Karl Stundl, Graz

## Die Bedeutung der Fließwässerforschung

Flüsse stellen Lebensräume dar, die zwar nach geographischen und hydrologischen Gegebenheiten verschieden sind, doch muß jedes Flußsystem trotz der vorhandenen regionalen Unterschiede als Einheit betrachtet werden.

Die Erforschung der Fließgewässer erfolgt bekanntlich nach zwei Richtungen, die bis in die letzten Jahre voneinander weitgehend unabhängig betrieben wurden. Während die ökologischen und fischereibiologischen Untersuchungen die Lebenserscheinungen im Gewässer, die Artzusammensetzung, ihren jahreszeitlichen Wechsel und die Abhängigkeit desselben von den Umweltsbedingungen zu klären suchten, dienten die hydrologische Forschung und die hydrographischen Arbeiten am Fließgewässer völlig anderen Zwecken. Sie umfassen die Ermittlung der Niederschlagsmenge im Einzugsgebiet, die Wasserstands- und Durchfluß-

## ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s): Kindler Franz

Artikel/Article: Nochmals über die Notwendigkeit grundbücherlicher

Eintragung von Fischereirechten 177-180